



Unterrichtung 20/320

der Landesregierung

**Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz über Bund-Länder-Ver-
einbarungen (BLV) gem. Art. 91 b Abs. 1 GG**

a) Netzwerk Universitätsmedizin (NUM)

**b) Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für An-
gewandte Wissenschaften**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1
Absatz 1 Nummer 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss.

Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

18. Februar 2026

Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz über Bund-Länder-Vereinbarungen (BLV) gem. Art. 91 b Abs. 1 GG

a) Netzwerk Universitätsmedizin (NUM)

b) Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 Parlamentsinformationsgesetz darf ich Sie nachfolgend über die o.g. geplanten BLV informieren. Diese Vereinbarungen werden die Länder dabei unterstützen, den Herausforderungen im Wissenschaftssystem mit finanzieller Unterstützung des Bundes zu begegnen.

Die Vereinbarungen sind im Laufe der letzten Wochen kurzfristig zwischen Bund und Ländern in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) und ihr untergeordneten Gremien erörtert worden.

a) Netzwerk Universitätsmedizin (NUM)

Ursprünglich wurde das NUM 2020 als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie vom Bundesgesundheitsministerium ins Leben gerufen. Die Universitätskliniken sollten gemeinsam ihre Erkenntnisse bündeln, um die Erkrankung besser zu verstehen und unmittelbar praxisrelevante Erkenntnisse zu generieren. Erstmals arbeiteten alle 37 Universitätskliniken in einer übergreifenden Plattform, die alle medizinischen Disziplinen und nicht nur Teilbereiche umfasste, zusammen. Nach dem Ende der Pandemie wurde das Netzwerk weiter gefördert und thematisch ausgebaut. Mittlerweile wird es durch essentielle Forschungsinfrastrukturen getragen, mit denen jetzt und in Zukunft die gemeinsame klinische Forschung möglich ist.

Nunmehr soll es verstetigt und dauerhaft finanziert werden. Das UKSH war von Anfang an mit einer großen Anzahl von Projekten in allen drei Förderperioden dabei und profitiert insofern von einer verstetigten Förderung.

Für die Verstetigung ist der Abschluss einer BLV erforderlich. Es wird die Gründung einer NUM GmbH angestrebt. Die Finanzierung der GmbH wird zu 100% vom Bund erfolgen; das veranschlagte Jahresbudget beträgt 80 Mio. €. Hinsichtlich der Ausgestaltung der noch offenen Formulierung zur auskömmlichen Landesfinanzierung der Hochschulmedizin (vgl. § 3 Absatz 3 der BLV) wird festgehalten, dass hierdurch keine finanziellen Zusagen für etwaige Mehrkosten getroffen werden.

Die Bund-Länder-Vereinbarung soll am 19.02.2026 in der Sitzung der GWK (Gemeinsame Wissenschaftsministerkonferenz) verabschiedet werden. Zuvor müssen in der GWK noch zwei Punkte (Besetzung des Aufsichtsrates und die Formulierung zur Finanzierung der Hochschulmedizin) abschließend entschieden werden.

Da diese Punkte erst am 19.02.2026 final verhandelt werden, bitte ich um Verständnis, dass ich Sie noch nicht über den endgültigen Stand der Bund-Länder-Vereinbarung unterrichten kann.

b) Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie zudem nachrichtlich über die geplante Änderung einer weiteren BLV informieren:

Im Bereich der Förderung von Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen (im Folgenden HAW) besteht bereits seit 2023 eine in der GWK beschlossene BLV. Mit diesem Förderprogramm verfolgen Bund und Länder das

Ziel, die Forschungsleistungen der HAW zu stärken und ihre Forschungsprofile weiterzuentwickeln. Die Vereinbarung sieht vor, dass Bund und Länder bis einschließlich 2030 rund 493 Mio. € für dieses Förderprogramm bereitstellen.

Der Anteil der Länder wächst von rund 1,4 Mio. € im Jahr 2025 schrittweise an, so dass Bund und Länder im Jahr 2030 jeweils rund 30 Mio. € zur Verfügung stellen. Die Förderung erfolgt nach dem Sitzlandprinzip, das heißt der Kofinanzierungsanteil der einzelnen Länder bemisst sich nach dem Abschneiden der im Land beheimateten Hochschulen. Der Bund hat nun angekündigt, für dieses Förderprogramm aus den „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ zusätzliche Mittel in Höhe von 61 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Hierzu soll die bestehende BLV um einen Absatz ergänzt werden. Wichtig dabei ist: Die Projekte, die durch diese Mittel zusätzlich finanziert werden, werden alleine vom Bund getragen. Das heißt, es gilt nicht das Sitzlandprinzip und es kommen auf die Länder keine Mehrkosten gegenüber den bestehenden Regelungen zu.

Beide Vereinbarungen werden voraussichtlich am 19. Februar 2026 in der GWK abschließend verhandelt und beschlossen bzw. geändert. Den aktuellen Verhandlungsstand sende ich Ihnen in der Anlage.

Da der Bund die Länder erst kurzfristig über die Möglichkeit des Einsatzes von Mitteln für die BLV informiert hat und die Gespräche in der GWK entsprechend kurzfristig erfolgt sind, konnte auch das Kabinett erst am 17.02.2026 in dieser Sache befasst werden. Ich hoffe daher auf Ihr Verständnis, dass ich Sie erst heute in dieser Angelegenheit informiere.

Mit freundlichem Gruß
gez.

Dr. Dorit Stenke

Anlagen

Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über die Weiterentwicklung des Netzwerks Universitätsmedizin (NUM)

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die Weiterentwicklung des Netzwerks Universitätsmedizin (NUM):

Präambel

Das NUM wurde im April 2020 im Zuge der Corona-Pandemie etabliert, um die diesbezüglichen Arbeiten der Standorte der Universitätsmedizin zu koordinieren. Damit haben sich zum ersten Mal alle Standorte der Universitätsmedizin in Deutschland zu einem Forschungsnetzwerk zusammengeschlossen. Durch kooperative Forschung und die bundesweite Zusammenführung von Forschungs- und Versorgungsdaten wurde das Wissen der Universitätsmedizin gebündelt, um schnellere und detailliertere Ergebnisse zu erhalten. Damit konnte die Versorgung der COVID-19 Patientinnen und Patienten nachhaltig verbessert werden. An den einzelnen Standorten der Universitätsmedizin wurden im NUM essentielle Forschungsinfrastrukturen aufgebaut, mit denen gemeinsame klinische Forschung und die gemeinsame Erhebung und Nutzung komplexer medizinischer Forschungs- und Versorgungsdaten rechtssicher und datenschutzkonform möglich ist. Die Forschungsinfrastrukturen sind fachübergreifend angelegt und beinhalten z.B. Plattformen für Daten der Radiologie und der Pathologie sowie Bioproben aber auch Infrastrukturen für klinische Studien und Kohorten. Zudem führen die Standorte im NUM gemeinsame klinische Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse unmittelbar in die Versorgung einfließen.

Die erfolgreiche Arbeit des NUM soll fortgesetzt und verstetigt werden. Das Netzwerk setzt sich zusammen aus:

- der NUM GmbH mit koordinierender Geschäftsstelle und
- den einzelnen Standorten der Universitätsmedizin mit den lokalen Stabsstellen vor Ort (Netzwerkpartner).

Basis der Zusammenarbeit im NUM sind die dezentralen Forschungsinfrastrukturen und die Forschungsprojekte. In einer zunehmend digitalisierten Medizin ist die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Forschungs- und Versorgungsdaten von hoher Bedeutung. Zudem kommt der Universitätsmedizin bei zukünftigen Pandemien bzw. Gesundheitskrisen weiterhin eine besondere Rolle zu, um die Resilienz des Gesundheitssystems und der Gesundheitsforschung zu stärken. Dafür sind kooperative, abgestimmte Forschungsinfrastrukturen notwendig, um schnell und abgestimmt reagieren zu können. Klinische Forschung ist die Basis für ein innovatives Gesundheitssystem, indem Patientinnen und Patienten von neuen Therapien profitieren können. Durch die Etablierung von Studiennetzwerken mit den jeweiligen Standorten der Universitätsmedizin stellt das NUM, basierend auf einem bundesweiten, kooperativen Ansatz, einen qualifizierten Akteur für die klinische Forschung dar – insbesondere für die

Durchführung klinischer Studien. Dadurch wird die Attraktivität Deutschlands im internationalen Wettbewerb als Standort für die Pharmaforschung weiter gesteigert. Dabei kooperiert das NUM mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsforschung, u.a. mit den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung, der NAKO Gesundheitsstudie, den Standorten des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen oder der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur, und stellt sich zu diesen komplementär auf.

§ 1 Ziele

(1) Mit dem NUM soll eine überregionale und einrichtungsübergreifende Forschungsinfrastruktur- und Koordinationsplattform, die die Grundlage für Forschungsoperationen und -projekte der Universitätsmedizin bildet, mit dem Ziel einer intensiven Vernetzung fortgesetzt und verstetigt werden. Mit dem NUM werden insbesondere folgende forschungsstrategische Ziele verfolgt:

- Aufbau und Vorhaltung eines bundesweiten Studien- und Datenraums. Dieser erschließt Bioproben und klinische Daten aus der Versorgung für die Forschung und entwickelt gleichzeitig die Voraussetzungen für die Durchführung großer, standortübergreifender klinischer Studien weiter und ist kompatibel mit dem Europäischen Gesundheitsdatenraum und anderen nationalen Dateninfrastrukturen.
- Aufbau und Vorhaltung von Forschungsinfrastrukturen für die klinische Forschung.
- Vernetzung der dezentralen Biobank-Strukturen zu einer leistungsfähigen Nationalen Biobanken Plattform.
- Durchführung standortübergreifender Forschungsprojekte.
- Vorbereitung der klinischen Forschung auf künftige Pandemien und andere große Krisen der öffentlichen Gesundheit, z.B. durch die Fähigkeit zur schnellen Evidenzgenerierung sowie durch Unterstützung von Monitoring und Surveillance.
- Gemeinsame Etablierung einer zentralen Koordinations- bzw. Wegweiserfunktion auf Bundesebene an der Geschäftsstelle für die vielfältigen Aspekte der klinischen Forschung der Netzwerkpartner, auch um einen schnellen, koordinierten und effizienten Zugang zu den Standorten der deutschen Universitätsmedizin zu ermöglichen.

(2) Das NUM soll dazu beitragen, die Attraktivität Deutschlands als Standort für die Initiierung und Durchführung klinischer Studien zu erhöhen sowie die Resilienz in Bezug auf Gesundheitskrisen zu erhöhen. Das NUM ist grundsätzlich themenoffen gestaltet, um so schnell auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Zur Erreichung der Ziele sind die Forschungsinfrastrukturen des NUM in der Regel dezentral und möglichst offen anzulegen, um eine hohe Nutzbarkeit durch unterschiedliche insbesondere akademische Anwender zu ermöglichen.

§ 2 Rechtsform und strukturelle Grundsätze

(1) Zur Verstetigung und Weiterentwicklung des NUM wird eine GmbH mit der Bundesrepublik Deutschland als alleiniger Gesellschafterin gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Für die GmbH wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats eine Geschäftsführung einberufen, die aus einem wissenschaftlichen und einem administrativen Mitglied der Geschäftsführung besteht.

(2) Für die GmbH wird als Überwachungsorgan ein Aufsichtsrat bestellt. [Er setzt sich zusammen aus zwei Bundes- und zwei Ländermitgliedern und zwei Vertretenden aus der Universitätsmedizin. Der Aufsichtsrat kann um maximal zwei weitere Mitglieder aus der Wissenschaft oder dem öffentlichen Leben erweitert werden.] [NW: Er setzt sich zusammen aus zwei Bundesmitgliedern, vier Ländermitgliedern und zwei Vertretenden aus der Universitätsmedizin.] Die regelmäßige Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese und die weiteren für die Gründung der NUM GmbH notwendigen Rechtsakte regeln alles Weitere.

[Die Ländermitglieder werden durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz rotierend benannt.] [NW: Zwei Ländermitglieder werden durch die beiden Länder mit der höchsten Zahl an staatlichen Hochschulen mit medizinischen Fakultäten benannt. Zwei Ländermitglieder werden durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz benannt, eine einmalige Wiederbenennung ist möglich.] Die Vertretenden der Universitätsmedizin werden von Verband der Universitätsklinika Deutschlands (VUD) bzw. Medizinischer Fakultätentag (MFT) benannt. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(3) Die wissenschaftliche und strategische Beratung wird durch ein internationales wissenschaftliches Expertengremium, einen internen Fachbeirat des NUM sowie ein Gremium der Standortsprecher und Standortsprecherinnen sichergestellt. Die genannten Gremien tagen mindestens einmal jährlich.

§ 3

Mittelbereitstellung und Verfahren

(1) Die finanzielle Förderung der NUM GmbH wird allein vom Bund zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Forschungsinfrastrukturen, Forschungsprojekte, Geschäftsstelle) auf Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes geleistet.

(2) Die Fördermittel werden von der NUM GmbH auf Basis eines Wirtschaftsplanes verausgabt. Für die Weiterleitung von Mitteln als Projektförderung werden entsprechende Weiterleitungsverträge mit den Netzwerkpartnern bzw. deren Rechtsträgern im Rahmen der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben und zuwendungsrechtlichen Ermächtigung entsprechend des geltenden Haushaltsgesetzes geschlossen. Grundsätzlich erfolgt die Projektförderung auf Basis eines wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens.

(3) [Bund: Die Länder stellen die auskömmliche Finanzierung ihrer Standorte der Universitätsmedizin für die hoheitlichen Aufgaben in Forschung und Lehre einschließlich Investitionen sicher.] [Länder: Die Länder finanzieren ihre Standorte der Universitätsmedizin hinsichtlich der hoheitlichen Aufgaben von Forschung und Lehre einschließlich Investitionen entsprechend ihrer landesrechtlichen Vorgaben.] Durch die NUM GmbH finanziertes Personal und Ausstattung ist ausschließlich für Arbeiten des NUM einzusetzen. Diese Abgrenzbarkeit stellt eine Voraussetzung für die Förderung durch den Bund dar und ist durch die geförderten Einrichtungen sicherzustellen.

(4) Soweit zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder erforderlich sind, steht die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen.

§ 4

Kooperationsgebot

(1) Bund und Länder werden im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches bei zukünftigen Förderrichtlinien bzw. Bekanntmachungen prüfen, ob in diesen eine Nutzung der NUM-Forschungsinfrastrukturen nahegelegt werden kann. Beim Aufbau von Forschungsinfrastrukturen soll auf eine möglichst hohe Komplementarität zu NUM-Forschungsinfrastrukturen geachtet werden.

(2) Die Länder setzen sich dafür ein, dass ihre Standorte der Universitätsmedizin als Netzwerkpartner eng mit der NUM GmbH zusammenarbeiten bzw. dass neue Standorte sich dem NUM ebenfalls als Netzwerkpartner anschließen.

(3) Der Bund berichtet regelmäßig im Ausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zur Entwicklung des NUM.

§ 5

Evaluation

Der Bund beauftragt im Benehmen mit den Ländern die Evaluation des NUM erstmals im Jahr 2029 und anschließend in einem Rhythmus von sieben Jahren durch ein unabhängiges, internationales, wissenschaftliches Gutachtengremium. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder werden zu den Sitzungen des Gutachtengremiums eingeladen. Die Gutachtenden evaluieren die Entwicklung des NUM und geben Empfehlungen zu dessen Weiterentwicklung. Diese werden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vorgelegt.

§ 6

Prüfrechte

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel durch die Organisationseinheit richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes und dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Das zuständige Fachressort des Bundes ist jederzeit berechtigt, Auskünfte und Informationen von der NUM GmbH und seinen Letztempfängern zur Verwendung der Bundesmittel zu verlangen und die NUM GmbH sowie seine Letztempfänger hinsichtlich der Verwendung der Bundesmittel zu prüfen. Zudem ist der Bundesrechnungshof berechtigt, entsprechend § 91 BHO bei der NUM GmbH und ihren Letztempfängern zu prüfen. Die Prüfrechte der Landesrechnungshöfe bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom Bund oder von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt.

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der
anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften
nach Artikel 91b des Grundgesetzes**

vom 27. November 2023, BAnz AT 30.01.2024 B10

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)¹:

§ 1

Gegenstand und Ziele der gemeinsamen Förderung

- (1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2024 bis 2030 gemeinsam ein Programm zur Förderung der anwendungsorientierten Forschung an HAW. Das Programm beinhaltet verschiedene Förderinstrumente und wird insbesondere im Rahmen von Programmlinien und Förderrichtlinien umgesetzt.
- (2) Mit der Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen dieses Programms verfolgen Bund und Länder die Ziele,
 1. die Forschungsfähigkeiten und Forschungsleistungen der HAW zu stärken,
 2. der themenoffenen Forschungsförderung zu dienen und gleichzeitig die Möglichkeit zu bieten, thematische Schwerpunkte kurzfristig aufzusetzen, wo dies mit Blick auf aktuelle Bedarfe angezeigt ist,
 3. die Forschungsstrategien und -profile der HAW weiterzuentwickeln,
 4. HAW – unter Berücksichtigung der Heterogenität und der Breite der HAW-Landschaft – durch die Förderung im Rahmen dieses Programms in die Lage zu versetzen, sich an anderen öffentlichen und privaten Förderangeboten zu beteiligen und damit mittelfristig deutlich mehr Forschungs- beziehungsweise Drittmittel im Wettbewerb zu generieren,
 5. zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen.

§ 2

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) setzt einen Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten als selbständig arbeitenden Unterausschuss des Ausschusses der GWK ein. Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten wird gemäß Artikel 5 Abs. 3 GWK-Abkommen in Verbindung mit § 10 Absatz 5 GO-GWK ermächtigt, abschließend zu entscheiden.
- (2) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten besteht aus vier Vertretungen der Länder und zwei Vertretungen des Bundes, die vom Ausschuss der GWK benannt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes haben je zwei Stimmen, die der Länder jeweils eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt eine Vertretung des Bundes.

¹ Der Begriff „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)“ wird im Folgenden als allgemeine Bezeichnung verwendet und schließt z.B. Fachhochschulen ein.

- (3) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten entscheidet auf Grundlage dieser Vereinbarung abschließend über die Ausgestaltung der Programmlinien und der Förderrichtlinien und legt die Leistungsbeschreibung vor Ausschreibung des Projektträgervertrags fest. Über die Förderung der nach (fach-)wissenschaftlichen Begutachtungen als förderwürdig bewerteten Skizzen/Anträge und über die Förderhöhe entscheidet der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten obliegt die Ausgestaltung des wettbewerblichen wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens, wobei die Förderkriterien nach Zielsetzung der jeweiligen Programmlinie/Förderrichtlinie transparent in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegt werden.
- (4) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten berichtet dem Ausschuss der GWK jährlich über seine Tätigkeit.
- (5) Ein Programmbeirat aus bis zu sechzehn aus verschiedenen Fachgebieten und mit Erfahrungen und Kompetenzen in anwendungsorientierter Forschung aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ausgewiesenen Expertinnen und Experten unterstützt die Arbeit des Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten durch fachliche Empfehlungen zu den Programmlinien und Förderrichtlinien. Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten für eine Amtszeit von drei Jahren benannt; Einmalige Wiederbenennungen sind möglich. Details regelt die vom Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten beschlossene Geschäftsordnung des Programmbeirates.
- (6) Zur Programmdurchführung greift der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten auf einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zurück, der auch das Begutachtungs- und Auswahlverfahren einschließlich der Gewinnung von Gutachtenden unterstützt sowie das programmbegleitende Monitoring durchführt.
- (7) Innerhalb des rechtlichen Rahmens sollen Förder-, Entscheidungs- und Bearbeitungsprozesse möglichst flexibel und effizient gestaltet werden, um administrative Aufwände auf das notwendige Maß zu beschränken und schnelle Effekte der Förderung generieren zu können.

§ 3

Antragsberechtigung

- (1) Bund und Sitzland fördern HAW in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie staatlich anerkannte HAW, die überwiegend staatlich refinanziert werden², jeweils vertreten durch ihre Leitung. Anträge sind über die jeweilige zuständige oberste Landesbehörde an den vom BMBF beauftragten Projektträger zu richten, es sei denn, diese hat gegenüber dem Projektträger darauf verzichtet. Werden über diesen Kreis hinaus private HAW gefördert, so tragen diese zumindest den Anteil, den das Sitzland übernehmen würde, selbst.
- (2) Im Rahmen von gemeinsamen Verbundprojekten unter der Konsortialführerschaft einer HAW sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – vorrangig KMU –, Universitäten, außerhochschulische Forschungseinrichtungen sowie weitere an Verbundvorhaben beteiligte Partner (Verbundpartner) antragsberechtigt. Diese Verbundpartner können dann gefördert werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 Absatz 2 genannten Zielstellungen sinnvoll ist und

²Einschließlich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Hochschule Geisenheim, der Berufsakademie Sachsen, der Dualen Hochschule Thüringen sowie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (in der die Hochschule Lausitz (FH) gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz aufgegangen ist).

die Mitwirkung der Verbundpartner der strategischen Ausrichtung der HAW selbst zu Gute kommt (z. B. hinsichtlich der regionalen Vernetzung, des Ergebnistransfers und zur Ausschöpfung der Verwertungspotenziale). HAW sollen mindestens 80 Prozent der insgesamt vorgesehenen Programmmittel erhalten.

§ 4

Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf die durch die Projekte unmittelbar entstandenen Ausgaben und umfasst:
 - Personalausgaben,
 - sächliche Verwaltungsausgaben,
 - Ausgaben für Geräte und andere projektbezogene Investitionen.Hochschulen wird bei Forschungsprojekten zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent der Projektausgaben gewährt.
- (2) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (3) Die in der Regel überjährigen Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5

Mittelvolumen; Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung des Programms einschließlich der Ausfinanzierung des Vorgängerprogramms stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, Projektfördermittel von insgesamt bis zu rund 493 Millionen Euro für die gesamte Projektlaufzeit zur Verfügung. Aus dem Vorgängerprogramm bis zum 31. Dezember 2023 bewilligte Fördermittel werden allein vom Bund getragen. Die Mittel für die Förderung im Rahmen dieses Programms sowie aufgrund des Vorgängerprogramms ab 1. Januar 2024 bewilligten Vorhaben werden von Bund und Ländern gemeinsam getragen. In den Jahren 2024 und 2029 stellt der Bund jeweils bis zu 60 Millionen Euro, in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils bis zu 65 Millionen Euro für die Projektförderung bereit. Die Länder stellen im Jahr 2025 bis zu 1,433 Millionen Euro, im Jahr 2026 bis zu 4,73 Millionen Euro, im Jahr 2027 bis zu 10,288 Millionen Euro, im Jahr 2028 bis zu 16,25 Millionen Euro und im Jahr 2029 bis zu 20 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2030 stellen Bund und Länder jeweils bis zu 30 Millionen Euro zur Verfügung. Die Länder stellen während der Laufzeit der Projekte die Kofinanzierung nach dem Sitzlandprinzip bereit.
- (2) Das jeweilige Sitzland weist dem BMBF den jährlichen Landesanteil möglichst bedarfsgerecht, spätestens jedoch im zweiten Jahr der Gesamtlaufzeit des jeweiligen Projektes unter Einhaltung des jeweiligen Finanzierungsverhältnisses von Bund und Sitzland zu. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt. Das BMBF prüft die zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem jeweiligen Sitzland darüber. Auf dieser Basis erfolgt ein gegebenenfalls notwendiger Ausgleich der Mittel entsprechend der Finanzierungsverhältnisse.
- (3) Die Ausgaben für das Programmmanagement (einschließlich Leistungen des Projektträgers) und für das programmbegleitende Monitoring für die ab 1. Januar 2024 bewilligten Projekte werden vom Bund zusätzlich zu den für dieses Programm zur Verfügung stehenden Projektfördermitteln gemäß Absatz 1 getragen.

§ 6 Monitoring

- (1) Das Programm unterliegt einem belastbaren Monitoring, mit dem die quantitative wie qualitative Zielerreichung der Vereinbarung gemessen wird.
- (2) Indikatorik, Umfang und Berichtszeitpunkt des programmbegleitenden Monitorings richten sich nach der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- (3) Das Monitoring erfolgt ab Programmbeginn und ermöglicht in der Mitte der Programmlaufzeit im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern ein Nachsteuern der Programmumsetzung. Dazu legt der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten dem Ausschuss der GWK zu seiner Sitzung im Frühjahr 2027 einen Monitoringbericht vor. Eine vom GWK-Ausschuss gegebenenfalls festgestellte Nachsteuerung wird vom Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten im Rahmen der Ausgestaltung der Programmlinien umgesetzt.
- (4) Mit ihrer Skizze/ihrem Antrag erklären die HAW und das jeweilige Land ihre Bereitschaft, die für das Monitoring erforderlichen Daten im Fall einer Förderung zu erheben und für das Monitoring zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Evaluation

Bund und Länder sehen vor, das Programm und seine Wirkungen im Hinblick auf die unter § 1 formulierten Zielen durch eine unabhängige Evaluation bewerten zu lassen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Mittel, die im Vorgängerprogramm ab 1. Januar 2024 bewilligt werden und über das formale Ende des Programms hinaus anfallen, werden aus den Mitteln, die Bund und Länder für diese Vereinbarung bereitstellen, beglichen.
- (2) Der Vertrag zwischen dem BMBF und dem bisherigen Projektträger läuft bis zum 31. März 2025. Gemäß laufendem Vertrag schließen die Leistungen des Projektträgers neue Förderrichtlinien mit ein, die auf Grundlage dieser Vereinbarung entstehen.
- (3) Zur weiteren Programmdurchführung ab dem 1. April 2025 wird seitens des BMBF unter Berücksichtigung von § 2 Absatz. 3 Satz 1 und Absatz. 6 ein Projektträger beauftragt.

§ 9 Laufzeit, Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Anlage zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Indikatoren, Umfang und Berichtszeitpunkt des Monitorings zum Programm gemäß § 6 der Bund-Länder-Vereinbarung

Das Bund-Länder-Programm über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften unterliegt gemäß § 6 der Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) einem Monitoring, mit dem die qualitative wie quantitative Zielerreichung der in § 1 genannten Programmziele gemessen werden. Das Monitoring soll es Bund und Ländern ermöglichen, gegebenenfalls ein Nachsteuern der Programmumsetzung vorzunehmen.

Im Monitoring des Programms werden in den Jahren 2024 bis 2026 Daten entlang der in dieser Anlage festgelegten Indikatoren mit dem Ziel gesammelt, dem Ausschuss der GWK zu seiner Sitzung im Frühjahr 2027 einen Monitoringbericht zur Erreichung der in § 1 BLV genannten Programmziele vorzulegen, auf dessen Grundlage er über ein etwaiges Nachsteuern der Programmumsetzung beraten kann.

Ablauf Monitoring

- Der Projektträger fragt zu Beginn der Projektförderung sowie zwischen 2024 und 2026 jährlich zum 31. Oktober bei den geförderten Hochschulen die Daten zu den Indikatoren ab, die zu einem geeigneten jährlichen Stichtag zu erheben sind. Daten von Hochschulen, die im Rahmen der vorangegangenen BLV (2019 bis 2023) im Rahmen der Förderrichtlinie FH-Kooperativ gefördert werden, deren Projekte aber erst in 2024 starten, werden ebenso erfasst. Bei der Abfrage sollen – wo dies möglich ist – die standardisierten Vorgaben des Kerndatensatzes Forschung berücksichtigt werden.
- Der Projektträger bereitet die Daten zu den Indikatoren, die der amtlichen Statistik zu entnehmen sind, für das Monitoring auf.
- Der Projektträger erstellt den Monitoringbericht auf der Grundlage der von ihm aufbereiteten und auf Bundesebene aggregierten Daten zu den festgelegten Indikatoren und leitet ihn bis zum 31. Januar 2027 dem Fachausschuss für besondere Zuständigkeiten zu.
- Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten berät unter Berücksichtigung von Struktur- und Sondereffekten über den Monitoringbericht. Dabei wird er die Angaben zu den einzelnen Indikatoren auf ihre Aussagekraft zur Wirkung der Förderung prüfen und seine Einschätzung in einer Stellungnahme zusammenfassen. Sodann leitet er den Monitoringbericht mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen an den Ausschuss der GWK weiter, der in seiner Frühjahrssitzung 2027 darüber berät und entscheidet, ob und ggf. in welcher Art und Weise er ein Nachsteuern der Programmumsetzung für sinnvoll erachtet. Der Fachausschuss mit besonderer Zuständigkeit setzt die vom Ausschuss der GWK beschlossene Nachsteuerung im Rahmen der Ausgestaltung der Programmlinien um.

Indikatoren für den Monitoringbericht

		Programmziel gemäß § 1 BLV	Indikatoren	Daten	Datenverfügbarkeit
1	Ziel 1 und Ziel 2	die Forschungsfähigkeiten und Forschungsleistungen der HAW zu stärken und der themenoffenen Forschungsförderung zu dienen	Anzahl der Professorinnen/Professoren	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW; differenziert nach Fächergruppen	Amtliche Statistik
2			Anzahl des wissenschaftlich künstlerischen Personals (ohne Professorinnen/Professoren)	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Amtliche Statistik
3			Anzahl wissenschaftsunterstützendes Verwaltungspersonal (Drittmittelanträge, Kooperationen, Transferprojekte)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
4			Anzahl der Professorinnen/Professoren mit forschungsbezogenen Ausnahmen von der maximalen Lehrverpflichtung	geförderte HAW; differenziert nach Fächergruppen	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
5			Anzahl von Promotionen betreuenden Professorinnen und Professoren	geförderte HAW, differenziert nach Fächergruppen	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW; Aggregationsebene Bundesgebiet
6			Anzahl der Promovierenden und der abgeschlossenen Promotionen unter Berücksichtigung der verschiedenen Promotionsformen und aktueller Entwicklungen beim Promotionsrecht der Länder für HAW	differenziert nach Fächergruppen	Amtliche Statistik, Aggregationsebene Bundesgebiet; notwendige (rechtliche) Einordnung durch den PT
7			Anzahl der Veröffentlichungen aus dem Projekt (differenziert nach Publikationstyp, u.a. Buch, Artikel, Konferenzbeitrag, Forschungsdaten, Software)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
8	Ziel 3	die Weiterentwicklung der Forschungsstrategien und -profile der HAW zu fördern	Entwicklung der Forschungsschwerpunkte und der Forschungsstrategie	qualitative Berichte der geförderten HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW

9	Ziel 4	HAW [...] in die Lage zu versetzen, sich an anderen öffentlichen und privaten Förderangeboten zu beteiligen und damit mittelfristig deutlich mehr Forschungs- beziehungsweise Drittmittel im Wettbewerb zu generieren	Entwicklung der Drittmittel, differenziert nach öffentlichen/privaten Mitteln und verschiedenen Mittelgebern (unter anderem EU, Bund, DFG, Länder, Wirtschaft)	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Amtliche Statistik, Aggregationsebene Bundesgebiet
10			Rechtsverbindliche Umsetzung der im Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegten Leitlinien	qualitative Berichte der geförderten HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
11			Entwicklung der Antragstellung der HAW an DFG- und BMBF-Förderprogrammen	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Abfrage des PT bei DFG und BMBF
12			Anzahl der Förderungen in den Programmlinien/des Programms	geförderte HAW	Jährliche Aufbereitung des PT
13	Ziel 5	zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen	Entwicklung der Zahl der forschungsintensiven Kooperationsvereinbarungen (regional, überregional, international)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
14			Anzahl Ausgründungen	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
15			Anzahl der formalen Mitgliedschaften in regionalen Netzwerken, Clusterverbünden	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW

Geplante Ergänzung der BLV:

§ 5 Mittelvolumen; Finanzierung
[...]

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Projektfördermitteln stellt der Bund ab 2027 weitere Projektfördermittel von insgesamt bis zu 61 Mio. Euro (aus seinem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität) zur Förderung von Investitionen im Rahmen von Forschungsprojekten an HAW, die zur Umsetzung der Hightech Agenda Deutschland beitragen, zur Verfügung. Die bewilligten Mittel für Vorhaben nach Satz 1 werden allein vom Bund getragen. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln für Vorhaben nach Satz 1 ist neben der wissenschaftlichen Notwendigkeit auch die Bereitschaft der HAW, notwendige Voraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb der im Rahmen eines Förderprojekts geförderten Investition auch nach der Projektlaufzeit aufrecht zu erhalten und dies bei Antragstellung darzulegen.

(4) Die Ausgaben für das Programmmanagement (einschließlich Leistungen des 13 Projektträgers) und für das programmbegleitende Monitoring für die ab 1. 14 Januar 2024 bewilligten Projekte werden vom Bund zusätzlich zu den für 15 dieses Programm zur Verfügung stehenden Projektfördermitteln gemäß 16 Absatz 1 und 3 getragen.